

# **Gemeinde Waldburg**

## **Bebauungsplan "Wohngebiet im Bereich Kohlhaus" und Bebauungsplan "Kindergarten im Bereich Kohlhaus"**

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 07.05.2020

### **Artenschutzrechtlicher Kurzbericht**

1. Allgemeines
  - 1.1 Die Gemeinde Waldburg beabsichtigt für den Bereich südlich von der Straße "Kohlhaus" zwei Bebauungspläne aufzustellen um die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohngebietes sowie eines Kindergartens zu schaffen.
  - 1.2 Im Rahmen des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung am 04.02.2020 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg angeregt, die Plangebiete im Rahmen einer Relevanzbegehung zu untersuchen.
  - 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
  - 2.1 Die etwa 3,62 ha und 0,51 ha großen Plangebiete befinden sich im Südosten der Gemeinde Waldburg. Entlang der Plangebietsgrenzen im Norden verläuft die Straße "Kohlhaus". Nördlich, östlich und südlich besteht Wohnbebauung, westlich außerhalb findet sich ein Streuobstbestand.
  - 2.2 Innerhalb der Plangebiete bestehen keine Gehölze. Die westlich gelegene Streuobstwiese reicht bis an die Plangebietsgrenzen heran – eine Rodung der grenznahen Gehölze ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen. Die Plangebiete selbst werden als Grünland bewirtschaftet.
3. Bestandsinformationen
  - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 43 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Die Daten sind relativ veraltet und die jüngsten Nachweise bestehen aus dem Jahr 2017. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

#### 4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 29.04.2020 und 06.05.2020 wurden die Plangebiete begangen. Dabei wurden die Randbereiche auf Eignung für geschützte Arten (v.a. Zauneidechse) geprüft. Zudem wurde der Streuobstbestand westlich des Plangebietes hinsichtlich seiner Lebensraumqualität für Vogel- und Fledermausarten untersucht. Alle erfassbaren Arten wurden registriert.

#### 5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Innerhalb der Plangebiete bestehen keine Strukturen, welche ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erwarten lassen. Die Randstrukturen weisen beispielsweise für Reptilienarten auf Grund des Fehlens von essenziellen Habitatelementen keine geeigneten Lebensraumbedingungen auf.

- 5.2 Während den Begehungen konnten innerhalb der Plangebiete auch keine Vogelarten beobachtet werden. In der angrenzenden Wohnbebauung und der Streuobstwiese wurden ubiquitäre Arten nachgewiesen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Feldsperling, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Star, Stieglitz. Es ist anzunehmen, dass diese Arten dort als Brutvögel vorkommen. Überfliegend wurden die Rabenkrähe und der Rotmilan festgestellt.

Die angrenzend zu den Geltungsbereichen nachgewiesenen Vogelarten sind als charakteristische Siedlungsvögel bekannt und sind i.d.R. störungstolerant. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben, welche durch ein Heranrücken weiterer Bebauung bedingt sein könnte, lässt sich daher nicht ableiten.

- 5.3 Prinzipiell befinden sich innerhalb des Streuobstbestandes vereinzelt Baumhöhlen und Spalten, welche sich als potenzielle Fledermausquartiere eignen. Nachweise wurden bei der Überprüfung der Gehölze jedoch nicht erbracht. Da durch das Vorhaben nicht in die Bestandsbäume eingegriffen wird, ist ein Verlust von potenziellen Quartieren auszuschließen.

Im Vergleich zur Streuobstwiese weisen die beiden Plangebiete auf Grund der Strukturarmut und der Nutzung eine deutlich geringere Lebensraumqualität auf. Daher ist nicht anzunehmen, dass eine essenzielle Funktion als Nahrungslebensraum für Fledermäuse besteht.

Potenziell bestehen Leitlinien entlang der Ost-, Süd- und Westgrenze (Bebauung und Randbereich Streuobstwiese). Diese bleiben jedoch auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten, so dass nicht von einem Konfliktpotenzial ausgegangen werden kann.

- 5.4 Hinweise auf das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen wurden bei der Untersuchung nicht festgestellt.

#### 6. Maßnahmen für den Bebauungsplan "Wohngebiet im Bereich Kohlhaus"

- 6.1 Nach derzeitigem Stand sind keine Eingriffe in Gehölzbestände vorgesehen. Sollten wider Erwarten Bäume an der Westgrenze des Geltungsbereichs gerodet werden müssen, so müssen die Rodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
  - 6.3 Im Falle einer Rodung sind für Meisenarten und Stare sowie für Fledermäuse jeweils zwei künstliche Quartiere an Bäumen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes anzubringen: Zwei Meisenkästen (z.B. Fa. Schwegler Nistkasten 1B mit 32 mm Lochdurchmesser), zwei Starenkästen (z.B. Fa. Schwegler Starenhöhle 3S) sowie zwei Fledermaushöhlen (z.B. Fa. Schwegler Fledermaushöhle 2F).
  - 6.4 Die Aufhängung der Nisthilfen hat in zeitlichem Zusammenhang mit der Fällung der (Höhlen-)Bäume, spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs zu erfolgen. Es ist auf einen fachgerechten Standort (Höhe, Exposition und Wetterschutz) zu achten. Die Vogelnisthilfen müssen jährlich im Herbst fachgerecht gereinigt werden und ggf. ersetzt werden.
- 7. Maßnahmen für den Bebauungsplan "Kindergarten im Bereich Kohlhaus"
    - 7.1 Nach derzeitigem Stand sind keine Eingriffe in Gehölzbestände vorgesehen. Sollten wider Erwarten Bäume an der Westgrenze des Geltungsbereichs gerodet werden müssen, so müssen die Rodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
    - 7.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
    - 7.3 An Altbäumen in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich sind zwei Meisennistkästen zu installieren (z.B. Fa. Schwegler: Nisthöhle 1B mit 32 mm Lochdurchmesser).
    - 7.4 Zwei Starenkästen (z.B. Fa. Schwegler: Starenhöhle 3S) sowie zwei Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler Fledermaushöhle 2F) sind an Altbäumen in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich zu installieren. Die Aufhängung der Nisthilfen hat in zeitlichem Zusammenhang mit der Fällung der Gehölze, spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs zu erfolgen. Es ist auf einen fachgerechten Standort (Höhe, Exposition und Wetterschutz) zu achten.
    - 7.5 Die Aufhängung der Nisthilfen hat in zeitlichem Zusammenhang mit der Fällung der (Höhlen-)Bäume, spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs zu erfolgen. Es ist auf einen fachgerechten Standort (Höhe, Exposition und Wetterschutz) zu achten. Die Vogelnisthilfen müssen jährlich im Herbst fachgerecht gereinigt werden und ggf. ersetzt werden.

8. Fazit

- 8.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 8.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

## Luftbild



Übersichtsluftbild der Geltungsbereiche (schwarz = "Wohngebiet im Bereich Kohlhaus"; gelb = "Kindergarten im Bereich Kohlhaus"), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Blick von Nordwesten in Richtung Südosten entlang der Straße "Kohlhaus". Rechts der Straße befinden sich die Plangebiete.



Blick von Norden in den Ostteil der Streuobstwiese außerhalb der Plangebiete.



Blick von Norden entlang der Ostgrenze der Streuobstwiese.

